Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG

Seitens der Gemeinde Königheim wurden für die Maßnahme „Neubau Gießtaldurchlass unter der B 27“ auf Gemarkung Königheim Unterlagen zur Erteilung einer wasserrechtlichen (Plan-) Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgelegt.

Bei o. g. Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nach Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens umfassen die Tieferlegung der Grabensohle im Einlaufbereich oberhalb der bestehenden Verdolung um 0,5 m auf einer Länge von 35 m, eine Verbreiterung des Grabens in diesem Bereich, Sicherung der Uferbereiche durch Blocksteinsätze sowie den Rückbau der bestehenden Verdolung auf einer Länge von etwa 100 m und Ersatz durch einen Rechteckrahmenkanal.

Darüber hinaus ist im Zuge der Baumaßnahme ein Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 163231289168 „Gepflanzte Hecken entlang der B 27 westlich Königheim“ erforderlich, welcher jedoch an gleicher Stelle wieder ausgeglichen werden soll.

Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange und überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat die Maßnahme **„Neubau Gießtaldurchlass unter der B 27“** keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, so dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tauberbischofsheim, den 25. November 2022

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

-Umweltschutzamt-